

15.05.97**U - Fz - G - In - Wi****Verordnung
der Bundesregierung**

Vierte Verordnung zur Änderung der Strahlenschutzverordnung**A. Zielsetzung**

Unterrichtung der Bevölkerung über die bei einer radiologischen Notstandssituation geltenden Verhaltensmaßregeln und zu ergreifenden Gesundheitsschutzmaßnahmen - Umsetzung von Artikel 5 der EURATOM - Richtlinie 89/618 des Rates vom 27. November 1989 in einer von der Kommission der Europäischen Union akzeptierten Weise.

B. Lösung

Die Strahlenschutzverordnung soll dahingehend ergänzt werden, daß den Strahlenschutzverantwortlichen - also in der Regel den Anlagenbetreibern - eine Informationspflicht gegenüber der Allgemeinheit und dem einzelnen Bürger auferlegt wird, die die einschlägigen Anforderungen der Richtlinie erfüllt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Bund und Ländern entstehen dann Kosten, wenn sie einschlägige Anlagen, z.B. Forschungseinrichtungen, betreiben oder deren Betreibung finanzieren und für diese Anlagen besondere Katastrophenschutzpläne bestehen. Wegen des geringeren Gefährdungspotentials solcher Anlagen gegenüber Leistungsreaktoren ist auch der Aufwand für die Information der Bevölkerung geringer. Der Gesamtaufwand hierfür wird derzeit schätzungsweise nicht über 1 Million DM pro grundsätzlich fünfjährigem Informationszyklus betragen.

2. Vollzugsaufwand

Durch den Vollzug der Verordnung sind keine zusätzlichen Kosten für Bund, Länder und Gemeinden zu erwarten.

E. Sonstige Kosten

Die Wirtschaft ist im wesentlichen im Hinblick auf Leistungsreaktoren zur Energieerzeugung und Anlagen des Kernbrennstoffkreislaufs betroffen. Nach Angaben der betroffenen Wirtschaft bezieht sich der Kostenaufwand für die Information der Bevölkerung bei Anlagen des Kernbrennstoffkreislaufes auf etwa 40. bis 50.000,- DM, bei Anlagen zur Energieerzeugung auf etwa 100.000,- DM pro Anlage. Preisanhebungen für bestimmte Produkte aufgrund dieser Kosten sind theoretisch nicht auszuschließen. Der Kostenanteil ist im Verhältnis zu den Gesamtkosten der Energieerzeugung und des Kernbrennstoffkreislaufs jedoch marginal und in seinen Auswirkungen auf die Preisgestaltung nicht bezifferbar. Deshalb sind insgesamt keine meßbaren Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

15.05.97

U - Fz - G - In - Wi

Verordnung
der Bundesregierung

Vierte Verordnung zur Änderung der Strahlenschutzverordnung

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (321) - 235 06 - Str 26/97

Bonn, den 14. Mai 1997

An den
Präsidenten des Bundesrates

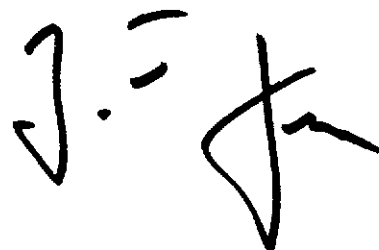
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Vierte Verordnung zur Änderung der Strahlenschutzverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'J' followed by a dot and a large, sweeping flourish.

Vierte Verordnung zur Änderung der Strahlenschutzverordnung

Vom

Auf Grund des § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung der Strahlenschutzverordnung

Die Strahlenschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1963), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1172), wird wie folgt geändert:

1. In § 31 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe "38 Abs. 1 und 3" durch die Angabe "38 Abs. 1, 3 und 4" ersetzt.

2. Dem § 38 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

"(4) Soweit die zuständigen Katastrophenschutzbehörden besondere Katastrophenschutzpläne für den Fall einer radiologischen Notstandssituation im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 89/618/EURATOM des Rates vom 27. November 1989 über die Unterrichtung der Bevölkerung über die bei einer radiologischen Notstandssituation geltenden Verhaltensmaßregeln und zu ergreifenden Gesundheitsschutzmaßnahmen (ABl. EG Nr. L 357 S. 31) aufgestellt haben, ist die betroffene Bevölkerung in geeigneter Weise und unaufgefordert mindestens alle fünf Jahre über die Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten bei solchen Ereignissen zu informieren. Entsprechende Informationen sind jedermann zugänglich zu machen. Die Informationen müssen die in Anlage XII aufgeführten Angaben enthalten. Bei die Sicherheit beeinflussenden Änderungen, die Auswirkungen auf ihren In-

halt haben, sind sie zu aktualisieren. Soweit die Informationen zum Schutze der Öffentlichkeit bestimmt sind, sind sie mit der für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Behörde sowie der für den Katastrophenschutz zuständigen Behörde abzustimmen. Die zuständige Behörde legt fest, in welcher Art und Weise die Informationen zu geben, zu wiederholen und auf den neuesten Stand zu bringen sind."

3. In § 87 Abs. 2 Nr. 3 wird die Angabe "§ 38 Abs. 1" durch die Angabe "§ 38 Abs. 1 oder 4" ersetzt.

4. Dem § 88 wird folgender neuer Absatz 11 angefügt:

"(11) Bei Anlagen und Tätigkeiten, die vor dem Inkrafttreten der Vierten Verordnung zur Änderung der Strahlenschutzverordnung genehmigt wurden, ist die Pflicht zur Information im Sinne von § 38 Abs. 4 spätestens am ersten Tage des neunten auf die Verkündung dieser Verordnung folgenden Kalendermonats zu erfüllen. "

5. Nach Anlage XI wird folgende Anlage XII angefügt:

"Anlage XII

(Zu § 38 Abs. 4)

Informationen über Sicherheitsmaßnahmen

Die Information muß sich erstrecken auf:

1. Name des Genehmigungsinhabers und Angabe des Standortes,
2. Benennung der Stelle, die die Informationen gibt,
3. allgemeinverständliche Kurzbeschreibung über Art und Zweck der Anlage und Tätigkeit,
4. Grundbegriffe der Radioaktivität und Auswirkungen der Radioaktivität auf den Menschen

und die Umwelt,

5. radiologische Notstandssituationen und ihre Folgen für Bevölkerung und Umwelt,
6. hinreichende Auskünfte darüber, wie die betroffenen Personen gewarnt und über den Verlauf einer radiologischen Notstandssituation fortlaufend unterrichtet werden sollen,
7. hinreichende Auskünfte darüber, wie die betroffenen Personen bei einer radiologischen Notstandssituation handeln und sich verhalten sollen,
8. Bestätigung, daß der Genehmigungsinhaber geeignete Maßnahmen am Standort, einschließlich der Verbindung zu den für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und den Katastrophenschutz zuständigen Behörden getroffen hat, um bei Eintritt einer radiologischen Notstandssituation gerüstet zu sein und deren Wirkungen so gering wie möglich zu halten,
9. Hinweis auf außerbetriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrpläne, die für Auswirkungen außerhalb des Standortes aufgestellt wurden,
10. Benennung der für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie für den Katastrophenschutz zuständigen Behörden."

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Zur Verordnung im allgemeinen

Nach Artikel 5 der Richtlinie 89/618/EURATOM des Rates vom 27. November 1989 über die Unterrichtung der Bevölkerung über die bei einer radiologischen Notstandssituation geltenden Vorsichtsmaßnahmen und zu ergreifenden Gesundheitsschutzmaßnahmen (ABl. EG Nr. L 357 S. 31) sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Atomgemeinschaft verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, daß die Bevölkerung, die von einer radiologischen Notstandssituation betroffen sein könnte, im vorhinein regelmäßig und unaufgefordert über geltende Vorsichtsmaßnahmen und zu ergreifende Gesundheitsschutzmaßnahmen unterrichtet wird. In der Bundesrepublik Deutschland geschieht dies bisher im Rahmen des Katastrophenschutzrechts der Länder auf der Grundlage der am 10. Februar 1978 von der Innenministerkonferenz beschlossenen "Leitsätze für die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Katastrophenschutzplanung in der Umgebung kerntechnischer Anlagen".

Eine Artikel 5 der Richtlinie 89/618/EURATOM vergleichbare Regelung ist im Bereich konventioneller Industrieanlagen in Artikel 8 Abs. 1 der Richtlinie 82/501/EWG des Rates vom 24. Juni 1982 über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten, der durch die Richtlinie 88/610/EWG eingefügt worden ist, enthalten. Die dortige Regelung ist aufgrund der Ermächtigungsgrundlage des § 7 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in § 11 a und Anhang VI der Störfallverordnung (12. BImSchV) in der Weise umgesetzt worden, daß der Betreiber der erfaßten genehmigungsbedürftigen Anlage die entsprechende Unterrichtung der Bevölkerung im Hinblick auf die von seiner Anlage möglicherweise ausgehenden Gefahren zu übernehmen hat.

Ziel der vorliegenden Verordnung ist es, eine dieser immissionsschutzrechtlichen Regelung ähnliche Informationsverpflichtung auch im Strahlenschutzrecht einzuführen und damit zugleich die Umsetzung des Art. 5 der Richtlinie 89/618/EURATOM zu erreichen.

Kosten, Preiswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Bund und Ländern entstehen dann Kosten, wenn sie einschlägige Anlagen, z.B. Forschungseinrichtungen, betreiben oder deren Betrieb finanzieren und für diese Anlagen besondere Katastrophenschutzpläne bestehen. Wegen des geringeren Gefährdungspotentials solcher Anlagen gegenüber Leistungsreaktoren ist auch der Aufwand für die Information der Bevölkerung geringer. Der Gesamtaufwand hierfür wird derzeit schätzungsweise nicht über 1 Million DM pro grundsätzlich fünfjährigem Informationszyklus betragen.

2. Vollzugsaufwand

Durch den Vollzug der Verordnung sind keine zusätzlichen Kosten für Bund, Länder und Gemeinden zu erwarten.

3. Sonstige Kosten

Die Wirtschaft ist im wesentlichen im Hinblick auf Leistungsreaktoren zur Energieerzeugung und Anlagen des Kernbrennstoffkreislaufs betroffen. Nach Angaben der betroffenen Wirtschaft beziffert sich der Kostenaufwand für die Information der Bevölkerung bei Anlagen des Kernbrennstoffkreislaufes auf etwa 40. bis 50.000,- DM, bei Anlagen zur Energieerzeugung auf etwa 100.000,- DM pro Anlage. Preisanhebungen für bestimmte Produkte aufgrund dieser Kosten sind theoretisch nicht auszuschließen. Der Kostenanteil ist im Verhältnis zu den Gesamtkosten der Energieerzeugung und des Kernbrennstoffkreislaufs jedoch marginal und in seinen Auswirkungen auf die Preisgestaltung nicht bezifferbar. Deshalb sind insgesamt keine meßbaren Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung der Strahlenschutzverordnung)

Zu Nummer 1

Durch die Ergänzung des § 31 Abs. 1 Nr. 2 wird die Verantwortlichkeit für die in § 38 Abs. 4 eingefügte neue Informationsverpflichtung dem Pflichtenkreis des Strahlenschutzverantwortlichen zugeordnet.

Zu Nummer 2

Nummer 2 fügt in den bisher bereits die Vorbereitung der Schadensbekämpfung bei Unfällen betreffenden § 38 die grundlegenden Voraussetzungen für die neue Informationspflicht gegenüber der Bevölkerung ein.

Die Informationspflicht besteht nach Absatz 4 Satz 1, soweit von den zuständigen Katastrophenschutzbehörden besondere Katastrophenschutzpläne für den Fall einer radiologischen Notstandssituation aufgestellt wurden. Soweit Katastrophenschutzpläne von den zuständigen Katastrophenschutzbehörden im Hinblick die Reduzierung des Gefährdungspotentials, z.B. im Rahmen einer Stilllegung, aufgehoben werden, entfällt auch die Informationspflicht. Zur Bestimmung des Begriffs der "radiologischen Notstandssituation" wird auf die Definition in Artikel 2 der Richtlinie 89/618/EURATOM verwiesen. Die Anknüpfung der Informationspflicht an das Bestehen eines besonderen Katastrophenschutzplanes ergibt sich aus Artikel 4 a der Richtlinie. Danach gilt als Bevölkerung im Sinne des Artikel 5, die im Falle einer radiologischen Notstandssituation betroffen sein könnte, jede Bevölkerungsgruppe, für die von den Mitgliedstaaten Einsatzpläne für den Fall einer radiologischen Notstandssituation erarbeitet wurden. Solche Einsatzpläne liegen im Bereich der Bundesrepublik Deutschland in Form der besonderen Katastrophenschutzpläne, die von den zuständigen Behörden für den Fall eines kerntechnischen Unfalls erarbeitet wurden, vor. Zur Ausgestaltung der Katastrophenschutzplanung haben der Hauptausschuß des Länderausschusses für Atomkernenergie und die Innenministerkonferenz 1988 die Rahmenempfehlungen für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen beschlossen (GMBI. 1989 S. 71). In Absatz 4 Satz 1 wird

weiterhin ein Regelzeitabstand von 5 Jahren für die Wiederholung der Informationen festgelegt.

Nicht zur "Bevölkerung" im Sinne des Absatzes 4 gehören solche Personen, die sich lediglich kurzfristig (z. B. auf der Durchreise) in dem betreffenden Gebiet aufhalten. Absatz 4 Satz 2 bestimmt jedoch in Umsetzung von Artikel 5 Abs. 4 Satz 2 der Richtlinie, daß die entsprechenden Informationen jedermann zugänglich zu machen sind, so daß auch solche Personen - wie jeder sonstige an Informationen Interessierte - die Möglichkeit haben, sich durch eine Anfrage bei dem Betreiber über die betroffenen Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten bei einem Unfall zu informieren.

Die Informationen müssen nach Absatz 4 Satz 3 die in Anlage XII aufgeführten Angaben enthalten. Nach Absatz 4 Satz 4 sind diese Informationen bei die Sicherheit beeinflussenden Änderungen, die Auswirkungen auf die Information der Bevölkerung haben, zu aktualisieren.

Die zuständige Behörde legt nach Absatz 4 Satz 6 fest, in welcher Art und Weise die Informationen zu geben, zu wiederholen und auf den neuesten Stand zu bringen sind.

Zu Nummer 3

Nummer 3 enthält die erforderliche Bußgeldbewehrung eines Verstoßes gegen die Informationspflichten nach dem neuen § 38 Abs. 4.

Zu Nummer 4

Die neue Informationsverpflichtung ist auch von den Betreibern bereits bestehender Anlagen nach dem Inkrafttreten der Verordnung erstmals zu erfüllen. Die Regelung berücksichtigt den für die Vorbereitung und Abstimmung der Erstinformation bestehenden Zeitbedarf.

Zu Nummer 5

Die neue Anlage XII enthält den Katalog der Angaben, die in der Information nach § 38 Abs. 4 mindestens enthalten sein müssen. Der Katalog entspricht den Anforderungen des Anhangs

1 der Richtlinie 89/618/EURATOM und lehnt sich an die immissionsschutzrechtliche Regelung in Anhang VI der Störfallverordnung an.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

04.07.97

Beschluß
des Bundesrates

Vierte Verordnung zur Änderung der Strahlenschutzverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 714. Sitzung am 4. Juli 1997 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Anlage

Änderungen

zur

Vierten Verordnung zur Änderung der Strahlenschutzverordnung

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 38 Abs. 4 Satz 1)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 38 Abs. 4 Satz 1 die Worte "ist die betroffene Bevölkerung" durch die Worte "ist die Bevölkerung, die bei einer radiologischen Notstandssituation betroffen sein könnte," zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung wird vorgenommen, um die Begriffsbestimmungen der EU-Richtlinie 89/618/EURATOM beizubehalten.

Die Richtlinie unterscheidet

- a) Bevölkerung, die im Falle einer radiologischen Notstandssituation betroffen sein könnte (Bevölkerungsgruppe, für die von den Mitgliedstaaten Einsatzpläne für den Fall einer radiologischen Notstandssituation erarbeitet wurden).
- b) Bevölkerung, die im Falle einer radiologischen Notstandssituation tatsächlich betroffen ist (jede Bevölkerungsgruppe, für die im Falle des Eintretens einer radiologischen Notstandssituation gezielte Schutzmaßnahmen zur Anwendung gelangen).

Wie auch aus der Begründung zur Änderungsverordnung hervorgeht, ist hier zweifellos nicht die tatsächlich betroffene Bevölkerung im Sinne der Richtlinie gemeint, sondern die Bevölkerung, die im Falle einer radiologischen Notstandssituation betroffen sein könnte.

Auf die Bevölkerung, die im Falle einer radiologischen Notstandssituation tatsächlich betroffen ist, wird in Artikel 6 der Richtlinie gesondert eingegangen - mit der vorliegenden Änderungsverordnung soll jedoch Artikel 5 der Richtlinie umgesetzt werden.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 38 Abs. 4 Satz 3 und 4)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 38 Abs. 4 die Sätze 3 und 4 durch folgenden Satz zu ersetzen:

"Die Informationen müssen die in Anlage XII aufgeführten Angaben enthalten und bei Veränderungen, die Auswirkungen auf die Sicherheit und den Schutz der Bevölkerung haben, auf den neuesten Stand gebracht werden."

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung.

3. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 38 Abs. 4 Satz 6)

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 38 Abs. 4 Satz 6 wie folgt zu fassen:

"Die Art und Weise, in der die Informationen zu geben, zu wiederholen und auf den neuesten Stand zu bringen sind, ist mit der für den Katastrophenschutz zuständigen Behörde abzustimmen."

Begründung:

Durch die vorgeschlagene Formulierung wird erreicht, daß der Betreiber der Katastrophenschutzbehörde in jedem Fall einen Vorschlag unterbreiten muß, gleichzeitig wird jedoch vermieden, daß die Behörde tätig werden muß bzw. etwas festlegt, bevor der Betreiber seine Vorstellungen hierzu geäußert hat.

Die Formulierung in der Vorlage der Bundesregierung "die zuständige Behörde" stellt darüber hinaus nicht klar, daß die Katastrophenschutzbehörde gemeint ist. An allen anderen Textstellen der Strahlenschutzverordnung wird die "zuständige Behörde" grundsätzlich mit dem Begriff "atomrechtliche Aufsichts- bzw. Genehmigungsbehörde" (Umweltressort) gleichgesetzt.

Auch im Immissionsschutzrecht ist ähnliches festzustellen: so ist z.B. in Thüringen die "zuständige Behörde" bei der vergleichbaren Immissionsschutzregelung des § 11 a der Störfallverordnung nach der aktuell geltenden Zuständigkeitsverordnung die Immissionsschutz- und nicht die Katastrophenschutzbehörde. Um die Zuständigkeit der Katastrophenschutzbehörde an dieser Stelle eindeutig festzuschreiben und bei der Umsetzung der Verordnung diesbezügliche Unklarheiten zu vermeiden, wird daher vorgeschlagen, statt "die zuständige Behörde" klar und eindeutig "die für den Katastrophenschutz zuständige Behörde" zu formulieren.